

Regierungsratsbeschluss

vom 14. März 2023

Nr. 2023/384

KR.Nr. A 0107/2022 (BJD)

Auftrag André Wyss (EVP, Rohr): Senkung der Belastung für die Gemeinden bei Ortsplanrevisionen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei Ortsplanrevisionen den finanziellen und zeitlichen Aufwand für die Gemeinden spürbar zu reduzieren.

2. Begründung (Vorstosstext)

Die Umsetzung einer Ortsplanrevision ist rechtlich verankert und in der Regel alle zehn Jahre durchzuführen (Planungs- und Baugesetz § 9 ff). Sie ist für die Entwicklung der Gemeinde ein zentrales Geschäft, soll die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Zukunft schaffen und den geänderten Gegebenheiten Rechnung tragen. Sie bietet der Bevölkerung periodisch die Gelegenheit, sich aktiv mit der Entwicklung der Gemeinde auseinanderzusetzen.

Die Bedeutung einer neuen Ortsplanung rechtfertigt den Einsatz der entsprechenden finanziellen Mittel sowie eine intensive und breite Auslegung der Thematik. In den letzten Jahren zeichnete sich jedoch ab, dass die Anforderungen an eine Ortsplanung deutlich gestiegen sind. Dies ist einerseits sicherlich auf die geänderten gesetzlichen Grundlagen zurückzuführen. Es scheint aber auch, dass es den gestiegenen Anforderungen von Seiten des Kantons geschuldet ist. Die Gemeinden - insbesondere die kleineren mit starker Ausprägung der Milizpolitik - sind daher mit deutlich steigenden ressourcenmässigen und finanziellen Folgen konfrontiert. Das Verhältnis zwischen dem effektiven Mehrwert für die Gemeinde und dem zu erbringenden Aufwand wird dadurch negativ beeinflusst.

Der Gemeinderat ist Planungsbehörde und legt somit den Revisionsbedarf fest. Der Kanton beziehungsweise das Amt für Raumplanung steht den Gemeinden primär als beratendes Amt zur Verfügung. Die Anforderungen beziehungsweise die Vorgaben sind daher so auszugestalten, dass diese im Wesentlichen den Interessen der Gemeinden und nur wo übergeordnet nötig beziehungsweise sinnvoll den Interessen des Kantons entsprechen.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, das Instrument «Ortsplanung» zu prüfen und Anpassungen vorzunehmen, mit dem Ziel, dass der Aufwand (finanziell und zeitlich) für die Gemeinden spürbar reduziert wird. Eine solche Reduktion wäre von verschiedenen Seiten her denkbar (eventuell gibt es weitere mögliche Stossrichtungen):

1. Die Grundanforderungen an eine ordentliche Ortsplanung sollen reduziert, Abläufe vereinfacht und besser koordiniert werden. Um eine effiziente Umsetzung einer Ortsplanung zu erreichen, soll sichergestellt werden, dass die Bearbeitung der Dossiers beim Kanton rascher erfolgt.

2

2. Die Anforderungen sollen entsprechend der Grösse und den strukturellen Voraussetzungen der Gemeinden angepasst werden.
3. Die Frist für eine neue Ortsplanung soll erhöht werden (zum Beispiel neu alle 15 Jahre; die dadurch entstehenden Kosten können somit auf mehr Jahre verteilt werden).
4. Teilrevisionen einzelner Elemente der Ortsplanung (beispielsweise auch nach Gesetzesänderungen) sollen unabhängig und von der Gesamtplanung losgelöst erfolgen können. Dies soll die Gesamtrevision in Erstellung und Überprüfung entlasten.
5. Sofern der Kanton an den Vorgaben für eine ordentliche Ortsplanrevision festhalten will, soll er die Gemeinden mit (höheren) Unterstützungsbeiträgen finanziell entlasten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Ortsplanung ist wie im Auftragstext erwähnt eine zentrale Aufgabe für alle Gemeinden. Mit ihr wird der kommunale Lebensraum auch für kommende Generationen themenübergreifend gestaltet und es wird die Basis für die Weiterentwicklung der Gemeinde gelegt. Dieser Umstand bedarf der entsprechenden Aufmerksamkeit, des Engagements aller Gemeinden sowie des Einsatzes der dazu erforderlichen finanziellen Mittel. Die für die Ortsplanung erforderlichen Mittel stellen dabei eine Investition dar, welche in den folgenden 15 Jahren Wirkung entfalten soll.

Die Herausforderungen an eine Ortsplanung sind in den letzten Jahren tatsächlich gestiegen. Dies aus verschiedenen Gründen. Einerseits führen Bevölkerungswachstum, gesellschaftliche Trends (Freizeitgesellschaft, Pendlerverhalten, neue Wohn- und Arbeitsformen) zu höherem Bedarf und höheren Ansprüchen an Raum und Mobilität. Andererseits hat sich die Bevölkerung anlässlich von verschiedenen Volksabstimmungen für einen sparsameren Umgang mit der begrenzten Ressource Boden ausgesprochen. Die neuen gesetzlichen Grundlagen zum konsequenten Erhalt des Kulturlandes, der qualitätsvollen Siedlungsentwicklung nach innen, einer noch besseren Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie zur Einführung einer Planungs-Mehrwertabgabe gilt es aktuell in den Ortsplanungsrevisionen umzusetzen. Einzonen auf der grünen Wiese kann folglich in den meisten Fällen nicht mehr die Antwort sein, die Lösungsfindung wird komplexer, der Bedarf an sorgfältigen Interessenabwägungen steigt. Fragen der Qualität des Lebens- und Wirtschaftsraums rücken in den Vordergrund und es bedarf entsprechender frühzeitiger und umfassender Abklärungen. Die konkrete Umsetzung gestützt auf die Planungsinstrumente erweist sich dabei ebenfalls als anspruchsvoll und fordert die Gemeinden. Raumplanung wird zur Daueraufgabe.

Eine besondere Herausforderung für die aktuellen Ortsplanungsrevisionen ist ausserdem die Einführung neuer Baubegriffe in den Zonenreglementen. Diese Anforderung gilt aufgrund der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe und die gestützt darauf erfolgte Anpassung der Kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61) für das Gebiet sämtlicher Gemeinden im Kanton Solothurn.

Angesichts dieser Ausgangslage sowie neuer Herausforderungen (bspw. Klimawandel, Energieversorgung) ist künftig nicht von einer geringeren Komplexität von Ortsplanungen auszugehen. Das bedeutet auch, dass die Möglichkeiten für eine Aufwandreduktion für die Gemeinden begrenzt sind. Wir äussern uns nachfolgend zu den vorgeschlagenen Anpassungen und Stossrichtungen wie folgt.

3.2 Reduzieren der Grundanforderungen

Die Grundanforderungen lassen sich aus den oben genannten Gründen nicht beliebig reduzieren. Sie ergeben sich direkt aus den rechtlichen Vorgaben im nominalen und funktionalen Raumplanungsrecht einerseits und den jeweils relevanten Herausforderungen andererseits. Aufgrund rechtlicher Vorgaben sind beispielsweise Waldabstände und Gewässerräume zu definieren. Aktuelle Herausforderungen der Raumentwicklung akzentuieren sich derzeit beispielsweise im Bereich des Klimawandels und der Energieversorgung aber auch in der Abwägung von Schutz- und Nutzungsinteressen im Landschaftsraum. Die kommunale Ortsplanung dient dabei als das zentrale Instrument, um grundeigentümergebundene Festlegungen vorzunehmen.

Auch der Ablauf einer Ortsplanungsrevision ist gesetzlich verankert und ähnlich den Verfahren in anderen Kantonen. Die Koordination zwischen den Gemeinden sowie innerhalb der kantonalen Verwaltung funktioniert grundsätzlich, die Prozesse sind bekannt und eingespielt. Die aktuell lange Bearbeitungsdauer bei der Prüfung durch das Amt für Raumplanung (ARP) bzw. der eingebundenen kantonalen Fachstellen lässt sich in erster Linie auf die hohe Zahl an gleichzeitig laufenden Ortsplanungsrevisionen sowie zahlreichen anderen Planungsgeschäften zurückführen.

Der Zeitbedarf des Kantons für die Prüfung von aktuell rund sechs Monaten ist nur ein Element des ganzen Terminplans einer Ortsplanungsrevision von mehreren Jahren. Soweit die Einhaltung der durch das ARP kommunizierten Termine verlässlich ist, was in der jüngeren Vergangenheit leider nicht immer gelungen ist, lässt sich diese Zeitspanne oftmals im Zeitplan der Gemeinde nutzen, um Teilaspekte weiterzubearbeiten oder die Bevölkerung zu orientieren. Entscheidend ist, dass Gemeinden und Kanton hier Hand in Hand arbeiten.

Der Regierungsrat hat sich am 10. März 2020 (RRB Nr. 2020/386) zum Stellenwert des räumlichen Leitbildes im Rahmen seiner Stellungnahme zum Auftrag Simon Gomm (Junge SP, Olten; A 0210/2019) «Die Legislative beschliesst die Ortsplanung» geäußert. Er hat sich bereit erklärt, eine Anpassung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes zu prüfen, mit dem Ziel, das räumliche Leitbild zu einem behördenverbindlichen Planungsinstrument weiterzuentwickeln. Das Leitbild soll in diesem Sinne als erster zentraler Schritt einer umfassenden Ortsplanung verstanden werden. Durch die kantonale Fachbehörde vorgeprüfte und von der Gemeindeversammlung beschlossene Festlegungen in einem Leitbild könnten unter Umständen dazu dienen, in einer frühen Planungsphase die wesentlichen Elemente der Nutzungsplanung als Ortsplanung im engeren Sinne zu fixieren und die Richtung für den weiteren Planungsprozess demokratisch legitimiert und verbindlich vorzugeben.

Es liegt im offensichtlichen Interesse aller Verfahrensbeteiligten, die zentralen grundsätzlichen sowie politisch relevanten Entscheide in einer frühen Phase einer Ortsplanungsrevision zu treffen. Dies kann dazu beitragen, die nachfolgenden Prozessschritte bis zum Rechtsmittelverfahren von politischen, zentralen Fragestellungen zu entlasten. Der grundeigentümergebundene Nutzungsplanung würde damit (wieder) ein stärkerer «technischer» weil umsetzungsorientierter Charakter zufallen, die Komplexität könnte dadurch reduziert werden. Im Ergebnis würde das zwar nicht bedeuten, dass sich die Grundanforderungen an eine Ortsplanungsrevision als Ganzes reduzieren lassen, hingegen könnte die Aufgabenteilung zwischen räumlichem Leitbild (zur Klärung von Grundsatzfragen und inhaltlichen Ausrichtungen) und Nutzungsplan (zur technischen Umsetzung der bereits festgelegten Stossrichtungen) dazu führen, dass die Fragen in einzelnen Verfahrensschritten überblickt und damit von allen Beteiligten auch besser bewältigt werden könnten.

Ein nicht zu unterschätzender Aufwand im Rahmen einer Ortsplanungsrevision entsteht für die Gemeinden bei der Bereitstellung von einschlägigen Grundlagen und Kennzahlen. Dieser hat sich mit der inzwischen erforderlichen Ausrichtung auf die bereits bestehende Bauzone offen-

sichtlich weiter erhöht. Erst durch die Kombination der Daten etwa zu Bevölkerung, Beschäftigten oder Gebäuden werden wichtige Fakten zur Ausgangslage und den künftigen Handlungsspielräumen im bestehenden Siedlungsgebiet ersichtlich. Aber auch Informationen aus Agglomerationsprogrammen oder Bundesinventaren werden bisher für jede Gemeinde einzeln und zu unterschiedlichen Zeitpunkten zusammengestellt. Der Aufwand, diese Daten und Grundlagen entsprechend aufzubereiten, ist gross. Eine entsprechende, einfach anwendbare Lösung zur Bereitstellung von jederzeit aktuellen Angaben fehlt derzeit noch. Das Ziel besteht nun darin, einen wesentlichen Teil dieser Daten und Grundlagen durch technische Hilfsmittel von Seiten des Kantons zur Verfügung zu stellen. Ein entsprechendes Projekt ist in Arbeit. Der Aufwand zur Bereitstellung und Aufarbeitung dieser Informationen sollte sich damit künftig für eine einzelne Gemeinde wesentlich reduzieren lassen.

3.3 Anpassung an Grösse und strukturelle Voraussetzungen der Gemeinden

Obwohl Ortsplanungen von kleineren Gemeinden in der Regel inhaltlich etwas weniger komplex sind, orientieren sich die Anforderungen nicht nur an der Grösse und den strukturellen Voraussetzungen der Gemeinde, sondern auch an den sich konkret vor Ort stellenden raumplanerischen Herausforderungen und Fragestellungen. Diese können auch bei kleinen Gemeinden vergleichsweise anspruchsvoll sein. Beispielsweise stellt sich aktuell in vielen ländlichen Gemeinden die Frage, wie mit den Schutzanliegen im Landschaftsraum einerseits und den berechtigten Anliegen der produzierenden Landwirtschaft umgegangen werden soll.

Der Kanton unterstützt insbesondere auch kleinere Gemeinden durch folgende Massnahmen:

- Begleiten und Beraten der Gemeinden auf deren ausdrücklichen Wunsch im Prozess der Erarbeitung der Ortsplanung, unter anderem auch in Form von Start- und Übergabegesprächen oder Ortsbegehungen.
- Unterstützung bei der Klärung von Fragestellungen mit Pilotcharakter in finanzieller und personeller Hinsicht (Bspw. Dorfkernkonzepte, Entwicklung von Schlüsselarealen oder Möglichkeiten für das Wohnen und Arbeiten im ländlichen Raum).
- Schaffen von konkreten Anreizen im Rahmen des für erheblich erklärten Auftrages von Fabian Gloor (A 0179/2019) «Hochwertigkeit und verdichtete Bauweise fördern», von welchen die Gemeinden zur Förderung qualitativvollen Innenentwicklung profitieren sollen.
- Organisation von Informationsveranstaltungen und Weiterbildungen für Gemeindemitglieder und Mitarbeitende von Planungsbüros.

Ein wichtiges Ziel dieser Massnahmen ist es, die Gemeinden darin zu unterstützen, die zentralen Themen ihrer Ortsplanung frühzeitig zu erkennen und zielgerichtet zu bearbeiten. Der Umfang der Unterstützung ist heute durch diejenigen personellen und finanziellen Mittel begrenzt, welche im Rahmen des Globalbudgets Raumplanung gesprochen werden.

Ein weiteres Potenzial zur Unterstützung von kleineren Gemeinden könnte auch in der stärkeren Förderung der Regionalplanung bestehen. Nach § 49 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) erarbeitet die Regionalplanung für geographisch und wirtschaftlich zusammenhängende Räume zu Handen des kantonalen Richtplanes die Grundlagen nach § 59 PBG für die überörtliche Raumplanung der beteiligten Gemeinden nach Massgabe des Bundesrechtes. Sie sorgt dabei für die Koordination der Siedlungs- und Verkehrsplanung in Agglomerationen und der kommunalen Zonen für verkehrsintensive Anlagen einer Region. Es können Studien über andere Fragen von regionaler Bedeutung durchgeführt werden. Weiter kann sich die Regionalplanung nach § 49 Abs. 2 PBG auf gemeinsame Vorkehren und Anlagen von regio-

naler Bedeutung beziehen. Die zwischenzeitlich geforderte starke Ausrichtung der Raumplanung auf die qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen könnte zum Anlass genommen werden, die Klärung von komplexen Fragestellungen im Rahmen von Ortsplanungen vermehrt im Verbund und durch Bündelung der Kräfte im Rahmen von Regionalplanungen anzugehen. Dies setzt allerdings entsprechende Initiative und Bereitschaft von Seiten der beteiligten Gemeinden voraus.

3.4 Änderung der Frist zur Durchführung von Ortsplanungsrevisionen

Die in § 10 Abs. 2 PBG festgehaltene Ordnungsfrist von 10 Jahren (die Einwohnergemeinde hat die Ortsplanung in der Regel alle 10 Jahre zu überprüfen und wenn nötig zu ändern) wurde vom Kanton weder in der Vergangenheit noch in der aktuellen, auf dem angepassten Raumplanungsgesetz basierenden Überarbeitungsrunde streng ausgelegt. Der Mittelwert über alle Gemeinden liegt wohl näher bei 15 Jahren. Dies entspricht denn auch dem bundesrechtlichen Planungshorizont: Ist ein Plan älter als 15 Jahre, so ist bereits von Bundesrechts wegen die Planbeständigkeit in Frage gestellt. Oft ist es so, dass sich der Zeitpunkt für die Inangriffnahme einer Ortsplanung für die Gemeinden aus erheblich geänderter Verhältnissen ergibt. Zudem fordert das Bau- und Justizdepartement gegenüber den Gemeinden alleine aufgrund des zeitlichen Aspekts keine Revision einer Ortsplanung. Dies wäre angesichts der grossen Anzahl ohnehin aktuell laufender Ortsplanungen und dem damit bereits vorhandenen Prüfaufwand auch gar nicht zu bewältigen.

Die Formulierung, die Ortsplanung *wenn nötig* zu ändern, bedeutet einerseits, dass eine Überprüfung nicht zwingend in eine Anpassung münden muss, wenn es im Ergebnis keinen Anlass dazu gibt. Weiter bedeutet dies auch, dass eine Anpassung nicht in jedem Fall flächendeckend für das ganze Gemeindegebiet notwendig ist. Falls vorhandene Grundlagen (beispielsweise wie ein Bau- oder Naturinventar) noch aktuell sind, nur wenige Entwicklungen stattgefunden haben und auch in Zukunft keine grossen Veränderungen erwartet werden, so kann sich eine Ortsplanungsrevision also auch sowohl inhaltlich wie auch räumlich auf punktuelle Anpassungen beschränken.

Die vorstehenden Ausführungen gelten allerdings explizit nicht für die derzeit laufende Revisionsrunde der Ortsplanungen. Aufgrund des Beitritts des Kantons Solothurn zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (siehe Beschluss des Kantonsrats Nr. SGB 167/2011 vom 14. Dezember 2011) wurde die Kantonale Bauverordnung im Jahr 2013 revidiert. Da die Gemeinden die neuen Begriffe im Rahmen ihrer Ortsplanung in ihre Gemeindefestsetzungen zu übernehmen haben und die Begriffe flächendeckend über das jeweilige Gemeindegebiet Anwendung finden, ist eine räumlich eingegrenzte Anpassung der Ortsplanung nicht möglich. Eine erneute Gesamtrevision der kantonalen gesetzlichen Grundlagen ist mittelfristig nicht vorgesehen, weswegen sich diese Situation nicht wiederholen dürfte.

3.5 Teilrevisionen

Wo sinnvoll und notwendig sind bereits heute Teilrevisionen einzelner Elemente der Ortsplanung möglich. Dies kann wichtige Arealentwicklungen (z.B. Attisholz-Nord, Isola-Breitenbach, Papieri-Biberist) oder Spezialthemen (z.B. im Zusammenhang mit der Abstimmung von Naturschutz und Erholungsnutzungen) betreffen.

Zu beachten gilt es allerdings, dass Teilplanungen in den Gesamtkontext der gewünschten Gemeindeentwicklung gestellt werden müssen. Bei zu vielen einzelnen Teilplanungen besteht das Risiko einer Planung, bei welcher der Überblick respektive der erwähnte Gesamtzusammenhang verloren gehen kann. Hinzu kommt, dass auch bei Teilrevisionen die gesetzlichen Verfahren durchgeführt werden müssen, damit könnten mehrere Teilrevisionen in kurzen Abständen eher einen grösseren Aufwand verursachen. Bei Teilzonenplanungen von bedeutenden Arealentwicklungen kann die vorgängige Erarbeitung, Diskussion und der Beschluss eines räumlichen

Teilleitbildes einen wichtigen Beitrag zur Einbettung einer solchen Entwicklung in den Gesamtzusammenhang leisten.

3.6 Finanzielle Beiträge

Anlässlich der letzten Runde der Ortsplanungsrevisionen stand die erstmalige Erstellung von mit dem Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) konformen Ortsplanungen im Vordergrund. Die Förderung im Sinne der Verordnung über die Staatsbeiträge an die Kosten der Orts- und Regionalplanung (BGS 711.25) wurde damals vergleichsweise grosszügig ausgelegt, um alle Gemeinden auf das bundesrechtlich anvisierte Niveau zu bringen. Die dazu notwendigen Mittel (4 Mio. Franken) wurden im Jahr 1996 vom Kantonsrat in einem gesonderten Verpflichtungskredit bewilligt, im 2014 erfolgte die Kreditabrechnung.

Die erwähnte Verordnung ist weiterhin in Kraft, die dazu erforderlichen Mittel wurden hingegen nicht mehr gesprochen. Der Komplexität und den Herausforderungen, welche sich mit der Umsetzung der jüngsten Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG-1) sowie der Harmonisierung der Baubegriffe für die Ortsplanung ergeben, sollte somit bewusst ohne weitere finanzielle Unterstützung der Gemeinden begegnet werden.

Hingegen hat der Kantonsrat am 3. Juli 2013 einen Verpflichtungskredit zur Digitalisierung der kommunalen Nutzungspläne (KRB Nr. SGB 081/2013) beschlossen. Damit können die Gemeinden wenigstens für die Aufwendungen, welche infolge der Digitalisierung der kommunalen Nutzungspläne entstehen, mit insgesamt 2,1 Mio. Franken entschädigt werden. Die Gemeinden erhalten an die anrechenbaren Gesamtkosten der Digitalisierung nach dem kantonalen Datenmodell jeweils maximal 40 %. Das maximale Kostendach wurde auf Fr. 18'000.00 (inkl. MWST.) pro Gemeinde festgelegt. Bezogen auf die Aufwände, welche eine Ortsplanungsrevision insgesamt für eine Gemeinde nach sich zieht, sind diese Beiträge allerdings vernachlässigbar.

Schliesslich sind auch die Möglichkeiten zu erwähnen, welche sich für die Gemeinden aus der zweckgebundenen Verwendung der Mittel aus dem Planungsausgleich ergeben werden. Das Gesetz ist am 1. Juli 2018 in Kraft getreten. Gemäss § 12 des Gesetzes über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planungsausgleichsgesetz, PAG; BGS 711.18) wird der aus den Ausgleichsabgaben resultierende Ertrag in erster Linie für Entschädigungen aus materieller Enteignung, sodann für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3, insbesondere Absätze 2 Buchstabe a und 3 Buchstabe a^{bis} RPG verwendet. Wie gross der entsprechende Handlungsspielraum für eine Gemeinde dabei ausfällt, ist von der konkreten Ausgestaltung des kommunalen Reglements und den im Rahmen der Nutzungsplanung konkret getroffenen Planungsmassnahmen und der damit zusammenhängenden Mehrwertabgaben abhängig.

Die Forderung nach zusätzlicher finanzieller Unterstützung von Gemeinden bei Ortsplanungsrevisionen ist angesichts der geschilderten Situation nachvollziehbar. Aufgrund der gegenwärtig angespannten Lage des kantonalen Finanzhaushaltes erachten wir aber die Ausrichtung von zusätzlichen Beiträgen an die kommunalen Planungsbehörden als derzeit nicht opportun.

3.7 Fazit

Für die qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen und die immer öfter erforderliche umfassende Abwägung von Schutz- und Nutzungsinteressen ist die kommunale Nutzungsplanung das zentrale Instrument. Mit ihr werden grundeigentümergebundene Entscheide getroffen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Ortsplanungen auch langfristig einen hohen Stellenwert behalten werden und deren Erarbeitung für die Gemeinden ein aufwändiges Generationenprojekt bleiben wird. Kommt hinzu, dass durch die sich stellenden Aufgaben bei der Umsetzung der Planungsinstrumente die Raumplanung für die Gemeinden je länger je mehr zur Daueraufgabe wird und es mit der periodischen Erarbeitung einer Ortsplanung nicht getan ist.

Eine möglichst lösungsorientierte und rasche Abwicklung der Planungsprozesse liegt im Interesse sowohl von Gemeinden als auch des Kantons. Wesentlich ist deshalb, dass die Bearbeitung durch die kommunalen Planungsbehörden weder zu einer finanziellen noch zu einer fachlichen Überforderung führt. Die heute geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen gestatten es, in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht auf die jeweiligen Möglichkeiten und Erfordernisse einzelner Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

Es gibt somit zwar Möglichkeiten, den für die Gemeinden anfallenden Aufwand im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen zu reduzieren, diese sind aber begrenzt:

- Eine substanzielle Reduktion der Grundanforderungen erscheint jedenfalls angesichts der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht möglich. Durch eine konsequente Aufgabenteilung zwischen räumlichem Leitbild (zur Klärung von Grundsatzfragen und inhaltlichen Ausrichtungen) und Nutzungsplan (zur technischen Umsetzung der bereits festgelegten Stossrichtungen) dürften aber immerhin die einzelnen Verfahrensschritte der Ortsplanungsrevision besser zu bewältigen sein. Auch der für die Gemeinden anfallende Aufwand zur Bereitstellung und Aufarbeitung von Grundlagen sollte sich mit Hilfe des Kantons wesentlich reduzieren lassen.
- Gerade für kleinere Gemeinden stellt der Kanton verschiedene Massnahmen zur Verfügung, die die Bearbeitung von raumplanerischen Fragestellungen erleichtern können. Das Potenzial der Regionalplanung scheint hingegen noch nicht in allen Kantonsteilen ausgeschöpft. Die Förderung setzt allerdings entsprechende Initiative und Bereitschaft von Seiten der beteiligten Gemeinden voraus.
- Betreffend die Fristen für Ortsplanungen und die Möglichkeiten, sich auch auf Teilrevisionen zu beschränken, ist der Handlungsspielraum für die Gemeinden bereits heute ausreichend bemessen.
- Eine finanzielle Unterstützung der Gemeinden für Ortsplanungsrevisionen erscheint vor dem Hintergrund des angespannten kantonalen Finanzhaushaltes nicht opportun.

Abgesehen von der Frage, wie weit eine Entlastung der Gemeinden bei Ortsplanungsrevisionen möglich ist, erscheint auch die Forderung nach Überprüfung und Optimierung des Verfahrens für kommunale Nutzungspläne generell berechtigt. Der Regierungsrat zeigt die entsprechenden Handlungsmöglichkeiten im Rahmen seiner Stellungnahme zum Auftrag Martin Rufer (FDP.Die Liberalen, Lüsslingen) «Entlastungs- und Vereinfachungsprogramm für die Raumplanung» auf.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut:

Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gemeinden im bestehenden rechtlichen und finanziellen Rahmen bei ihren Ortsplanungsrevisionen unterstützt werden. Er bereitet zudem eine Anpassung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vor, um das räumliche Leitbild zu einem behördenverbindlichen Planungsinstrument weiterzuentwickeln und damit die nachfolgende Nutzungsplanung von Grundsatzfragen zu entlasten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Bau- und Justizdepartement/Rechtsdienst (vs)
Amt für Raumplanung
Aktuariat UMBAWIKO
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat